

Grundsatzerklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



MARTHA
MARIA

Unternehmen
Menschlichkeit

Diese Grundsatzklärung richtet sich an alle mit dem Diakoniewerk Martha-Maria e.V. verbundenen Unternehmen und Einrichtungen mit allen Mitarbeitenden, an die unmittelbaren Geschäftspartner und alle interessierten Personen.

Präambel

Martha-Maria ist ein selbstständiges Diakoniewerk in der Evangelisch-methodistischen Kirche, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehört, und Mitglied im Diakonischen Werk. Zu Martha-Maria gehören Krankenhäuser, Berufsfachschulen für Pflege, Seniorenzentren und Erholungseinrichtungen mit insgesamt mehr als 5.400 Mitarbeitenden in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt.

Das Diakoniewerk Martha-Maria wird vom Geschäftsführenden Vorstand geleitet. Er besteht aus Dr. Tobias Mähner (Personalvorstand), Thomas Völker (Finanzvorstand) und Pastor Dr. Hans-Martin-Niethammer (Vorstandsvorsitzender und Direktor).

Der Geschäftsführende Vorstand leitet das Diakoniewerk Martha-Maria. Bestimmend ist dabei die Satzung. Demnach ist die vorrangige Aufgabe des Vorstands, den "Zweck des Diakoniewerks zu fördern und zu verwirklichen."

Der Vorstand ist für die Unternehmensführung, Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur für das gesamte Werk und seine Tochtergesellschaften zuständig. Eine Übersicht der zum Diakoniewerk Martha-Maria e.V. gehörenden Gesellschaften und Einrichtungen findet sich in Form eines [Organigramms](#) auf unserer [Homepage](#). Federführend für alle wesentlichen strategischen und konzeptionellen Entscheidungen des Gesamtwerks, der Tochtergesellschaften und Einrichtungen ist der Vorstand.

Der / Die Vorstandsvorsitzende ist ein Pastor / eine Pastorin der Evangelisch-methodistischen Kirche. Er / sie wird jeweils auf sechs Jahre gewählt. Er / sie soll gleichzeitig Vorsitzende/r der Aufsichtsräte der Martha-Maria Tochtergesellschaften sein. Zudem bildet er zusammen mit der Leiterin der Diakonissenschwesternschaft und weiteren Diakonissen die Mutterhausleitung.

Zuletzt ist der Vorstand dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig und den Zielen der Satzung verpflichtet.

Titel	Grundsatzklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2024
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	3.0		Seite 1 von 7



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Unsere Soziale Verantwortung als Unternehmen

Unsere diakonische Arbeit verfolgt seit jeher soziale Ziele. Martha-Maria kümmert sich vorrangig um kranke oder altgewordene Menschen und um Kinder. Wir bieten in unseren Einrichtungen Möglichkeiten zur Erholung, zur Regeneration und zur Zusammenkunft. Unsere Mitarbeitenden erhalten Kinderzuschlag, Beihilfe und Zusatzversorgung und haben darüber hinaus die Möglichkeit, Lebensarbeitszeitkonten und viele weitere Vergünstigungen zu nutzen.

Der Einsatz für Menschenrechte und Umweltschutz sind bei Martha-Maria wesentliche Bestandteile der Unternehmensstrategie. Beispielhaft seien an dieser Stelle unsere Kampagne [Mensch ist Mensch: Charta gegen Menschenfeindlichkeit und Rassismus](#) sowie die [Verleihung des „Nürnberger Preis für diskriminierungsfreie Unternehmenskultur“](#) im Jahre 2023 genannt. Unsere [Projekte zu Umweltschutz und Nachhaltigkeit](#) sind vielfältig und bewährt. Nachhaltigkeit ist laut Beschluss des Verwaltungsrats strategisches Grundsatzziel.

Mit dieser Grundsatzerklärung erklärt der Vorstand des Diakoniewerks Martha-Maria stellvertretend für alle Tochtergesellschaften und Einrichtungen seinen klaren Willen, für die Einhaltung von Menschen- und Umweltrechten entlang der Lieferketten einzutreten.

Unsere Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Die Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist, den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt in globalen Lieferketten zu verbessern. Es geht um die Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards wie des Verbots von Kinderarbeit und Zwangsarbeit sowie zentraler Umweltstandards, zum Beispiel des Verbots der Verunreinigung von Trinkwasser.

Die Menschenrechtsziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind:

- Verbot von Kinderarbeit,
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei,
- Gewährleistung von Arbeitsschutz und Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
- Gewährleistung von Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Keine Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- Erhalt eines angemessenen Lohns,
- Erhalt der natürlichen Lebensgrundlage ohne Umweltverunreinigungen,
- Einhaltung von bestehenden Landrechten,
- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können,

Titel	Grundsatzerklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2024
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	3.0		Seite 2 von 7



MARTHA
MARIA

Unternehmen
Menschlichkeit

- Verbot eines Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen.

Die Umweltziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind:

- Einhaltung der [Minamata](#)-Konvention (keine Herstellung, unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Entsorgung von Quecksilber)
- Einhaltung des [Stockholmer Übereinkommens](#) (keine Herstellung, unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen),
- Einhaltung des [Basler Übereinkommens](#) (keine Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle).

Unsere Umsetzung

Das Diakoniewerk Martha-Maria e.V. begrüßt und unterstützt die Einhaltung von Menschenrechten und die Bewahrung der Schöpfung und somit explizit auch die obengenannten Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Nahezu alle Elemente, die der Gesetzgeber für die Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einfordert, beinhalten Prozesse und Vorgehensweisen, die im Diakoniewerk Martha-Maria bzw. in den Einrichtungen des Diakoniewerks und seiner Tochtergesellschaften bereits aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes etabliert und bewährt sind. Das Diakoniewerk Martha-Maria wird die bestehenden Prozesse und Mechanismen im Laufe der nächsten Jahre sukzessive um zentrale Elemente und digitale Prozessunterstützungen ergänzen.

Durch und während unserer Bemühungen der Umsetzung im Kalenderjahr 2023 haben wir viele Erkenntnisse gewonnen. Einige Themen und Rahmenbedingungen wurden durch öffentliche Handreichungen und anderweitige Bekanntmachungen sowie diverse professionelle juristische Einschätzungen konkretisiert. Daraus haben sich für Martha-Maria zu einigen Punkten der Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes Änderungen ergeben, insbesondere zum Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette.

Risikomanagement-Verfahren

Für jedes einzelne der [Ziele des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes](#) werden die Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung des Ziels und eine mögliche Schadenshöhe geprüft. Aus dem Produkt der beiden Kennzahlen ergibt sich die Risikoprioritätsnummer.

Anhand der Höhe der Risikoprioritätsnummer wird festgelegt, wie mit dem jeweiligen Risiko umzugehen ist. Dabei wird unterschieden zwischen Risiken mit einer sehr geringen, einer geringen, einer mittleren, oder einer hohen Risikoprioritätsnummer.

Risiken mit einer sehr geringen Risikoprioritätsnummer werden weiter beobachtet. Bei Risiken mit einer niedrigen Risikoprioritätsnummer sind Maßnahmen festzulegen, die dann zu ergreifen sind, wenn das Risiko entgegen den Erwartungen eintritt oder die Risikoprioritätsnummer steigt.

Titel	Grundsatzklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2024
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	3.0		Seite 3 von 7



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Bei mittleren Risikoprioritätsnummer sind Maßnahmen festzulegen, zu terminieren und durchzuführen, um entweder die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die mögliche Schadenshöhe oder beide zu senken. Ziel ist es dabei, möglichst eine sehr niedrige Risikoprioritätsnummer zu erreichen.

Bei Risiken mit einer hohen Risikoprioritätsnummer besteht sofortiger Handlungsbedarf um das Risiko unmittelbar abzuwenden. Dies soll durch unmittelbare Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Reduzierung von Eintrittswahrscheinlichkeit und möglicher Schadenshöhe erfolgen.

Die [Ansprechpartner für das LkSG-Risikomanagement](#) sind auf der Homepage von Martha-Maria veröffentlicht.

Risikomanagement im eigenen Geschäftsbereich

Zum eigenen Geschäftsbereich gehören bei Martha-Maria neben den Einrichtungen der Muttergesellschaft (dem Martha-Maria Diakoniewerk e.V.) die Einrichtungen der Tochtergesellschaften Martha-Maria Altenhilfe gGmbH, Martha-Maria Gesundheitspark Hohenfreudenstadt gGmbH, Martha-Maria Krankenhaus gGmbH, Martha-Maria Krankenhaus Halle-DölaugGmbH, Martha-Maria MVZ gGmbH, Martha-Maria MVZ Süd gGmbH und Martha-Service gGmbH. Auf Grund der Art der Beteiligung ist auch die Christliche Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe Halle gGmbH für den eigenen Geschäftsbereich relevant.

Die meisten Einrichtungen im eigenen Geschäftsbereich sind der Branche Gesundheits- und Sozialwesen (NACE-Code Q) zuzuordnen. Daneben werden im eigenen Geschäftsbereich Einrichtungen betrieben, die je nach ihrer Zielsetzung und Ausrichtung dem „Gastgewerbe“ (NACE-CODE I), „Erziehung und Unterricht“ (NACE-CODE P) oder der „Allgemeinen Gebäudereinigung“ (NACE-Code 81.21) zuzuordnen sind.

Es ist geplant, mögliche Risiken im eigenen Geschäftsbereich anhand von Branchenspezifischen Fragebögen zu analysieren. Es wird auf Grund der [Europäischen Rechtsakte](#), der [gesetzlichen Regelungen](#) in Deutschland, den tarifähnlichen Regelungen in den [Arbeitsvertragsrichtlinien](#) für die Evangelisch-methodistische Kirche und dem [Leitbild](#) von Martha-Maria erwartet, dass die Risikoprioritätsnummern im eigenen Geschäftsbereich alle sehr niedrig sein werden, und die weitere aufmerksame Beobachtung ausreichend ist.

Die Risikoanalyse und -bewertung sowie die Definition und mögliche Durchführung von Maßnahmen werden jährlich wiederholt. Sofern es einen konkreten Anlass gibt, insbesondere eingehende Beschwerden im Rahmen des [LkSG-Beschwerdemanagements](#), wird darüber hinaus ein anlassbezogenes Risikomanagement durchgeführt.

Risikomanagement bei unmittelbaren Geschäftspartnerschaften

Bei den direkten (= unmittelbaren) Geschäftspartnerschaften erfolgt das Risikomanagement in mehreren voneinander abhängigen Schritten. Im ersten Schritt erfolgt eine abstrakte Risikoanalyse und -bewertung anhand des Landes des Unternehmenssitzes und dem NACE-Code des Unternehmens. Sofern die abstrakte Risikoanalyse eine sehr geringe oder geringe Risikoprioritätsnummer ergibt, wird die Geschäftspartnerschaft weiter beobachtet.

Titel	Grundsatzzerklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2024
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	3.0		Seite 4 von 7



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Ergibt die abstrakte Risikoanalyse eine mittlere oder hohe Risikoprioritätsnummer erfolgt nach der abstrakten Risikoanalyse eine konkrete Risikoanalyse, mit der das Unternehmensrisiko basierend auf Zertifizierungen, dem Code-of-Conduct des Unternehmens und den Ergebnissen eines KI-gestützten Unternehmensscreenings neu bewertet wird. Ergibt sich nach der konkretisierten Bewertung der Geschäftspartnerschaft eine niedrige oder sehr niedrige Risikoprioritätsnummer des Geschäftspartners, wird die Geschäftspartnerschaft weiter beobachtet.

Ergibt sich auch nach der abstrakte Risikoanalyse weiterhin eine mittlere oder hohe Risikoprioritätsnummer bei der Geschäftspartnerschaft, werden weitere Prüfungen durchgeführt:

- Kann Martha-Maria gegebenenfalls Einfluss auf die Geschäftspartnerschaft ausüben, damit diese ihre Risiken senkt?
- Gibt es Alternativen zu der Geschäftspartnerschaft?

In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Prüfungen werden die sich daraus ergebenden Maßnahmen umgesetzt.

Die Risikoanalyse und –bewertung der unmittelbaren Geschäftspartnerschaften wird jährlich wiederholt.

Sofern es einen konkreten Anlass gibt – insbesondere eingehende Beschwerden im Rahmen des [LkSG-Beschwerdemanagements](#) – wird darüber hinaus ein anlassbezogenes Risikomanagement durchgeführt

Beim anlassbezogenes Risikomanagement wird zunächst eine Stellungnahme der betroffenen Geschäftspartnerschaft eingefordert. Basierend auf der Stellungnahme wird gegebenenfalls die Risikobewertung aktualisiert und entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren weiter vorgegangen.

Risikomanagement bei mittelbaren Geschäftspartnerschaften

Bei indirekten (= unmittelbaren) Geschäftspartnerschaften wird das Risikomanagement anlassbezogen durchgeführt, insbesondere bei eingehende Beschwerden.

Nach eingehenden Meldungen im Rahmen des [LkSG-Beschwerdemanagements](#) oder bei Ereignissen, die im Rahmen des KI-gestützten News-Screenings entdeckt wurden, wird zunächst eine Bewertung des Risikos basierend auf Abschätzung der Meldung bzw. der Nachricht durchgeführt. Ergibt sich dabei eine mittlere oder hohe Risikoprioritätsnummer wird analog des Verfahrens bei unmittelbaren Geschäftspartnern im Falle eines anlassbezogenen Risikomanagements vorgegangen.

Präventive Lieferantenverpflichtungen

Martha-Maria verzichtet entsprechend der im Jahr 2023 ausgesprochenen Empfehlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf eine präventive Befragung und Verpflichtung aller Geschäftspartner und wird Maßnahmen – gleich welcher Art – bei Geschäftspartnern ausschließlich in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Risikoanalyse und –bewertung durchführen.

Titel	Grundsatzklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltpflichtengesetz		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2024
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	3.0		Seite 5 von 7



MARTHA
MARIA

Unternehmen
Menschlichkeit

Beschwerdeverfahren

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten hat bereits in allen Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. und seiner Tochtergesellschaften ein etabliertes Beschwerdemanagement existiert.

Hinweise zu möglichen Verletzungen von Vorgaben des LkSG können sowohl mit als auch ohne Absender / Namensangabe in vorhandene Briefkästen und Feedback-Boxen eingeworfen werden. Ergänzt wurde das einrichtungsbezogene Beschwerdemanagement durch einen [Menschenrechtsbeauftragten](#), der als zentraler Ansprechpartner für Beschwerden zu Verstößen gegen das LkSG zur Verfügung steht sowie eine übergeordnete [Verfahrensordnung](#).

Die Unterlagen zum Beschwerdeverfahren sind extern auf unserer Homepage in einem eigenen Bereich [Lieferkettensorgfaltspflichten](#) veröffentlicht und intern durch einen Verweis in der Martha-Maria App.

Eingehende Hinweise werden gemäß dem Beschwerdemanagementverfahren in der jeweils betroffenen Einrichtung bearbeitet.

Dokumentationen und Berichte

Martha-Maria berichtet regelmäßig auf der Unternehmenshomepage und in der Martha-Maria App über die Nachhaltigkeits-Themen im Zusammenspiel zwischen Unternehmen und Umwelt, Menschen und über den Umgang miteinander.

Die [LkSG-Grundsatzserklärungen](#) des Diakoniewerkes und der berichtspflichtigen Tochtergesellschaften sind auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht.

Die jährlichen [LkSG-Berichte](#) an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden ebenfalls auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht.

Unsere Erwartungen

Unsere Erwartungen an Mitarbeitende

Von unseren Mitarbeitenden erwarten wir einen respektvollen und wertschätzenden Umgang untereinander und gegenüber den anvertrauten Personen. Wir erwarten, dass sich alle Mitarbeitenden von Martha-Maria mit dem Selbstverständnis sowie den Aufgaben und Zielen des [Leitbilds](#) identifizieren und diese in ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

Darüber hinaus appellieren wir an alle Mitarbeitenden nachdrücklich, bestehende Gesetze und somit auch das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) einzuhalten.

Wir bitten alle Mitarbeitenden, die bei Martha-Maria einen Verstoß gegen das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) entdecken, diesen an das für sie zuständige Beschwerdemanagement oder an den [Menschenrechtsbeauftragten](#) von Martha-Maria zu melden.

Titel	Grundsatzserklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2024
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	3.0		Seite 6 von 7



**MARTHA
MARIA**

Unternehmen
Menschlichkeit

Unsere Erwartungen an Geschäftspartnerschaften

Unsere Geschäftspartnerschaften fordern wir hiermit auf, stets dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben zu folgen und somit auch die Einhaltung des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes](#) im eigenen Einflussbereich zu gewährleisten.

Darüber hinaus bitten wir unsere Geschäftspartner, die Einhaltung des [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes](#) durch eine geeignete Zertifizierung nachzuweisen.

Ebenfalls bitten wir unsere Geschäftspartner, falls sie bei Martha-Maria einen Verstoß gegen das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) entdecken, diesen an das Beschwerdemanagement der betroffenen Einrichtung oder an den [Menschenrechtsbeauftragten](#) von Martha-Maria zu melden.

Unsere Erwartungen an betreute oder behandelte Personen, deren Angehörige sowie Gäste und Besucher

Von uns betreute und behandelte Personen sowie deren Angehörige sowie unsere Gäste und Besucher bitten wir, dass sie mit unserem Personal genauso respektvoll und wertschätzend umgehen, wie sie sich das bei der Betreuung oder Behandlung durch unser Personal für sich selbst erhoffen.

Ebenfalls bitten wir jeden Menschen, der in einer unserer Einrichtungen einen Verstoß gegen das [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#) entdeckt, diesen an das Beschwerdemanagement der jeweiligen Einrichtung oder an den [Menschenrechtsbeauftragten](#) von Martha-Maria zu melden.

Aktualitätsprüfung

Die Aktualität dieser Grundsatzerklärung wird durch das strategische Risikomanagement des Diakoniewerk Martha-Maria e.V. regelmäßig einmal jährlich überprüft. Darüber hinaus wird die Aktualität der Grundsatzerklärung durch das strategische Risikomanagement des Diakoniewerk Martha-Maria e.V. anlassbezogen überprüft, sofern es interne oder externe Hinweise auf eine Änderungsnotwendigkeit gibt. Sobald sich aus einer der Prüfungen die Notwendigkeit ergibt oder eines der oben beschriebenen Verfahren verändert wurde, wird die Grundsatzklärung angepasst.

Nürnberg, den 02. September 2024

gez. Dr. Hans-Martin Niethammer

Direktor

gez. Dr. Tobias Mähner

Vorstand Personal und Recht

gez. Thomas Völker

Vorstand Finanzen

Titel	Grundsatzklärung des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz		
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften und Einrichtungen des Diakoniewerks Martha-Maria e.V. an denen das Diakoniewerk oder mit ihm verbundene Unternehmen mit mehr als 25% beteiligt sind.		
Dokumentenlenkung	Erstellt / zuletzt geändert	geprüft	freigegeben
am	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2024
durch	Organisationsentwicklung	Vorstand Personal und Recht	Vorstandsvorsitzender
Version	3.0		Seite 7 von 7